

# Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Stand vom 14. Juli 2020

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Abweichungen, Ergänzungen, sowie besondere Zusicherung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 1 Geltung

Unsere nachstehenden Liefer- und Geschäftsbedingungen inklusive der Anhänge gelten für den gesamten Geschäftsverkehr, insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn dann nicht gesondert auf sie Bezug genommen wird, und regeln diesen abschließend. Es gelten ausschließlich die Bedingungen der **certgate GmbH (nachfolgend „certgate“ genannt)**, andere Bedingungen kommen nicht zur Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 2 Angebot

Angaben und Preislisten in Angeboten sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit im Angebot nichts anders Lautendes bestimmt ist.

Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben sind alleinige Grundlage der zu erbringenden Leistungen. Der Kunde prüft die Angebotsunterlagen sorgfältig vor der Auftragserteilung, insbesondere, jedoch nicht abschließend, eventuelle Angaben über Kapazitäten, Reaktionszeiten, fachliche und kundenspezifische Vorgaben, Interoperabilität und technische Einsatzvoraussetzungen. Technische und sonstige Normen sind nur einzuhalten, soweit sie zwingend normiert sind oder in den Angebotsunterlagen ausdrücklich aufgeführt sind. Dabei gilt die jeweils bei Auftragserteilung geltende Fassung.

Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von certgate innerhalb von 3 Wochen schriftlich bestätigt worden sind.

## 3 Sonstige Leistungen

certgate wird die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der Projektziele und unter Einsatz der branchenüblichen Kenntnisse und Fähigkeiten erbringen. Soweit nicht im Angebot explizit eine anderweitige Regelung getroffen ist, erfolgt die Einführung und Schulung des Personals des Kunden gegen gesonderte Beauftragung und Berechnung.

certgate ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Kunden Dritte als Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen. Soweit Mitarbeiter verbundener Unternehmen oder von Konzernunternehmen der Certgate für die Durchführung der Leistungen eingesetzt werden, ist keine Rücksprache mit dem Kunden erforderlich. Im Übrigen bedarf die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag als Ganzes oder von Ansprüchen auf einzelne Leistungen hieraus an Dritte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, die nur aus wichtigem Grunde verweigert werden darf.

Überstunden, Ferngespräche und sonstige Auslagen, die bedingt durch besondere Terminwünsche des Kunden der Certgate bei der Durchführung der Arbeiten entstehen, sind vom Kunden entsprechend der jeweils gültigen Sätze der certgate zu bezahlen. certgate weist den Kunden vorher auf die Entstehung solcher Kosten hin.

Alle Leistungen werden, wenn nicht anderweitig vereinbart, werktätlich montags bis freitags von 08:00 – 17:00 Uhr (Deutsche Zeit mit Berücksichtigung Sommer/Winterzeit) erbracht.

## 4 Einschränkungen bei Online Diensten

Die certgate Online Dienste sind als kontinuierlicher Dienst ausgelegt und werden entsprechend betrieben und gewartet. Dennoch kann es geplant oder ungeplant zu Leistungseinschränkungen kommen.

### a) Abhängigkeit von externen Diensten

certgate weist ausdrücklich darauf hin, dass die Verfügbarkeit der Onlinedienste auch von den individuellen Einrichtungen und Kommunikationsverbindungen, Diensten und externen Servern, z.B. Aussteller von elektronischen Zertifikaten, Mailserver, Internetleitungen, o.ä. abhängig ist. Ausfälle, die aufgrund dieser Einrichtungen und Verbindungen oder Verbindungswegen entstehen, können der certgate nicht zugerechnet werden.

### b) Geplante Wartungsarbeiten / Wartungsfenster

certgate hat das Recht unangekündigt Wartungsarbeiten, Upgrades oder Umbauten durchzuführen, die nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit des Webservices führen können. Regelmäßige Wartungsarbeiten, welche mehr als geringfügige Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit des Webservices verursachen, werden von certgate nur während der regelmäßigen Wartungsfenster durchgeführt. Zeit und Dauer der Wartungsfenster sind jeweils sonntags von 10:00 bis 18:00 Uhr, sofern nicht sind im jeweiligen individuellen Vertrag abweichend spezifiziert.

## 5 Technischer Support

Der Technische Support umfasst folgende Leistungen:

- Behebung von Fehlern (Defect Service) und der von certgate zur Verfügung gestellten Softwareprodukten und Webservices durch telefonische Unterstützung, Remote Systemzugriff (DFU) und Programm-Updates (Patches).

- Anpassung der von certgate zur Verfügung gestellten Certgate-Software die im Rahmen gesetzlicher Änderungen erforderlich sind.

Folgende Leistungen sind im technischen Support nicht enthalten:

- Lieferung von Programm-Upgrades, die zusätzliche Funktionen zur Verfügung stellen, bzw. den Funktionsumfang erweitern

- Lieferung von Programm-Upgrades, Patches oder anderer Fehlerbeseitigungen der Software von Drittanbietern (Fremdsoftware), die ggf. im Rahmen eines Angebotes/Liefervertrages von Certgate zur Verfügung gestellt wurde.
- Vor-Ort Unterstützung, Beratung oder andere, nicht unter Punkt 3 aufgeführten, Leistungen, die ggf. im Rahmen der Fehlerdiagnose und -beseitigung erforderlich sind.

Es werden folgende Reaktionszeiten vereinbart: Fehlerklasse 1 (8 Stunden), Fehlerklasse 2 (1 Werktag), Fehlerklasse 3 (5 Werktag).

Die Berechnung der Reaktionszeit beginnt mit dem Eingang der qualifizierten Fehlermeldung, unterbricht außerhalb der Servicezeiten gemäß Punkt 3 und endet mit einer der nachfolgenden Reaktion/Meldung seitens certgate, dass (a) die Fehlermeldung eingegangen ist und bearbeitet wird, oder (b) zur Bearbeitung der Fehlermeldung weitere Informationen notwendig sind, oder (c) eine entsprechende Fehlerkorrektur ausgeliefert wird / wurde.

Es werden folgende Fehlerklassifikationen vereinbart:

Fehlerklasse 1 (Kritisch): Der Betrieb bzw. die beabsichtigte Nutzung der Software / des Dienstes ist nicht möglich.

Fehlerklasse 2 (Dringend): Der Betrieb bzw. die beabsichtigte Nutzung der Software / des Dienstes ist möglich wurde jedoch unterbrochen und es besteht ein hohes Risiko der wiederholten Betriebsstörung, oder der Betrieb ist stark eingeschränkt und nur mit erheblichem Aufwand aufrechtzuerhalten.

Fehlerklasse 3 (Normal): Der Betrieb bzw. die beabsichtigte Nutzung der Software / des Dienstes ist trotz wiederholtem Auftreten von Störungen mit geringen Einschränkungen möglich. Die Einschränkungen führen zu minimalen kundenseitigen Beeinträchtigungen. Fehler in der technischen Dokumentation.

Um eine schnelle Fehlerbehebung sicherzustellen ist die Meldung von Fehlern in qualifizierter Form erforderlich. Qualifiziert in diesem Sinne bedeutet, dass alle Informationen die zur Fehlerbehebung notwendig sind, wie z.B. genaue Fehlerbeschreibung, Softwarestand, Einsatzumgebung etc., bei Softwarelizenzverträgen an certgate gemeldet werden.

Technischer Support zur Fehlerbehebung (Defect Support) wird ausschließlich über die zentrale Emailadresse (support@certgate.com) zur Verfügung gestellt. certgate bleibt das Recht vorbehalten, ergänzend einen technischen Service als Telefonsupport über eine kostenpflichtige Rufnummer zu erbringen. Supportleistungen werden werktätlich montags bis freitags von 08:00 – 17:00 Uhr (Deutsche Zeit mit Berücksichtigung Sommer/Winterzeit) erbracht.

## 6 Schnittstellen

Die Programmierschnittstellen der Produkte der certgate unterliegen der ständigen technischen Weiterentwicklung. Die Certgate behält sich das Recht vor, die Schnittstellen technisch zu ändern, wenn dieses aufgrund von Gesetzesänderungen und/oder technischer Weiterentwicklung erforderlich wird.

Eine Benachrichtigung des Kunden ist hierbei nur insoweit erforderlich als es zur Erbringung der zugesagten Leistungen der certgate notwendig ist, Änderungen an den bereits ausgelieferten Programmen vorzunehmen. In dem Fall ist der Kunde verpflichtet, die hierfür erforderlichen neuen Programmteile, Updates, Upgrades und/oder Releases einzuspielen. Die Vergütungspflicht bestimmt sich dabei nach dem Grund der Änderung sowie der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung.

Die certgate Partner sind verpflichtet, den vorstehenden Passus in ihre Kundenverträge aufzunehmen.

## 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird, zusätzlich zu den im Angebot spezifizierten Mitwirkungspflichten, generell alle Voraussetzungen schaffen, die für die Leistungserbringung durch die Certgate erforderlich sind. Der Kunde wird die von ihm beizustellenden Lieferungen und Leistungen zu den vereinbarten Terminen erbringen. Sind derartige Termine nicht vereinbart worden, wird der Kunde seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass die Certgate die ihrerseits zugesagten Liefer- und Leistungstermine einhalten kann. Da die Mitwirkung durch den Kunden wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Leistungen durch die Certgate ist, wird der Kunde alle sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Mitwirkungspflichten als Hauptleistungspflichten erfüllen.

Der Kunde wird insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, Lager- und Arbeitsplätze, elektrische Anschlusspunkte und sonstige technischen Umgebungen zeitgerecht zur Verfügung stellen und der Certgate ungehinderten Zugang zu den jeweiligen Installations- und Leistungsorten gewähren oder verschaffen. Informationen und Unterlagen, die für die Leistungserbringung durch die Certgate erforderlich sind, wird der Kunde unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung stellen. Technische Unterlagen werden dabei der von der Certgate gewünschten Form entsprechen.

Werden Datenträger für die Arbeiten vom Kunden gestellt, so müssen diese die vom Computerhersteller festgelegten Eigenschaften aufweisen und in gutem Zustand sein. Der Kunde trägt das Risiko von Fehlern in den Programmen, die er der Certgate zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung stellt. Dasselbe gilt, wenn derartige Programme nicht den Erfordernissen der Datenverarbeitungsanlage und des verwendeten Betriebssystems entsprechen.

Weisen die für eine Arbeit erforderlichen Kontrollzahlen, Programme, Eingabedaten oder andere vom Kunden zur Verfügung gestellte Unterlagen Fehler auf oder weisen sie nicht die vereinbarte Form auf, so kann die Certgate die Kosten, die durch die Fehlerbehebung oder die Anpassung an die vereinbarte Form notwendig wurden, entsprechend ihren jeweils gültigen Sätzen gesondert berechnen.

Sofern die Certgate aus technischen Gründen verlangt, dass Programmteile mit Änderungen und/oder Korrekturen eingespielt werden, wird der Kunde diesem Verlangen unverzüglich nachkommen.

Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht in der vereinbarten Art und Weise oder zu den vereinbarten Terminen, so verlängern sich die von der Certgate zugesagten Ausführungsfristen entsprechend. Die Certgate ist berechtigt alle hierdurch verursachten Mehrkosten vom Kunden ersetzt zu verlangen. Ansprüche der Certgate aus § 643 BGB bleiben hierdurch unberührt.

## 8 Untersuchungs- und Rügepflichten

Der Kunde wird die gelieferten Produkte einschließlich der Dokumentationen entsprechend § 377 HGB unverzüglich nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen der Certgate innerhalb von acht (8) Werktagen mittels eingeschriebenen Briefes gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel enthalten.

Mängel die nicht offensichtlich sind, müssen der Certgate innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Kunden gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die Produkte in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Es gilt die im Angebot angegebene Vergütung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise beinhalten Standardverpackungen.

Die Zahlung hat vorbehaltlich anderweitiger - bestätigter - Vereinbarungen wie folgt zu erfolgen:

- Für Lieferleistungen: 50 % des Preises bei Angebotsannahme, 50 % des Preises bei Lieferung
- Für Werkleistungen: 50% des Preises bei Angebotsannahme, 25 % des Preises bei Meldung der Lieferbereitschaft, 25% des Preises nach Abnahme
- Dienstleistungen werden mit den im Angebot spezifizierten Tages- bzw. Stundensätzen monatlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. „Personentage“ sind Arbeitstage zu je 8 Stunden. Reisekosten oder Tagessätze, Überstunden und Spesen, die mit der Erbringung der Dienstleistungen durch die Certgate zusätzlich anfallen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Fahrtzeiten für Hin- und Rückfahrt werden mit 50% des für den entsprechenden Mitarbeiter vereinbarten vollen Stundensatzes vergütet.

Der Kunde zahlt die in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Wechsel werden nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und nur zahlungshalber angenommen, wobei die Laufzeit der Wechsel drei Monate nicht überschreiten darf.

Bestreitet der Kunde einen in der Rechnung enthaltenen Posten, so zahlt er alle unbestrittenen Beträge an die Certgate. Der Kunde informiert die Certgate innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Erhalt der Rechnung über die bestrittenen Posten. Mit der innerhalb von 30 (dreißig) Tagen herbeizuführenden Klärung der umstrittenen Posten zahlt der Kunde die gesamten noch geschuldeten Beträge aus dieser Rechnung an die Certgate zuzüglich der in Ziffer 9 geregelten Verspätungszuschläge.

Bleibt eine Rechnung 60 (sechzig) Tage nach Fälligkeit unbezahlt, so hat certgate das Recht, die vorliegende Vereinbarung nach Setzen einer Nachfrist von weiteren 10 (zehn) Tagen zu kündigen, falls es der Kunde versäumt hat bis zum Ablauf der Frist alle fälligen Beträge einschließlich der Verspätungszuschläge zu zahlen.

## 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

Aufträge, nach denen die Certgate Leistungen in periodischer Wiederkehr zu erbringen hat (Dauerschuldverhältnisse), können von jedem Vertragspartner frühestens zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt, so verlängert sich der Auftrag auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich kündigt.

Sonstige Aufträge können von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung des Auftragsverhältnisses beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit von unter diesem bereits getätigten Bestellungen. Die Regelungen des Auftragsverhältnisses gelten auch nach dessen Kündigung für noch weiterlaufende Bestellungen fort.

Die bis zur Vertragsbeendigung ausgeführten Arbeiten der Certgate sind vom Kunden entsprechend den jeweils gültigen Sätzen der Certgate zuzüglich der tatsächlich angefallenen Aufwendungen zu vergüten.

Die Kündigungsrechte aus §§ 649 und 627 BGB sind ausgeschlossen.

## 11 Eigentum und Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Vergütungsansprüche der Certgate aus dem Auftragsverhältnis sowie sonstiger ggf. bestehender Forderungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, behält sich die Certgate das Eigentum an den von ihr gelieferten Sachen vor.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche der Certgate um mehr als 20% gibt die Certgate auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.

## 12 Abnahmeverfahren

Gegenstand des hier definierten Abnahmeverfahrens sind ausschließlich Werkleistungen der Certgate. Zu Beginn der Durchführung von Leistungen mit werkvertraglicher Verantwortung der Certgate werden die Parteien einvernehmlich ein Abnahmekonzept und Abnahmekriterien auf der Basis der vertraglich vereinbarten Spezifikationen festlegen. certgate ist berechtigt, an den Abnahmetests teilzunehmen.

Die zur Abnahme erforderliche Funktionsprüfung aufgrund der vorab definierten Abnahmekriterien ist innerhalb einer Woche nach Installation der Software durchzuführen. Wurden keine anderen Kriterien vereinbart ist die Abnahme anhand der Leistungsbeschreibung und, falls vorhanden, in Verbindung mit dem Fachkonzept, durchzuführen. Nach Durchführung der Funktionsprüfung ist der Kunde verpflichtet, die Abnahme zu erklären und das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, es sei denn nach dem Ergebnis der Funktionsprüfung liegen derart schwerwiegende Fehler vor, dass eine Nutzung des Systems unmöglich ist. Die Nutzung ist unmöglich, wenn das System entweder gar nicht in Betrieb genommen werden kann oder die Nutzung des Systems zu einem erheblichen Zusatzaufwand verglichen mit der Nutzung eines fehlerfreien Systems führt. Im Fall der hiernach berechtigten Abnahmeverweigerung wird die Certgate die festgestellten Fehler unverzüglich mindestens so weit zu beheben, dass eine Nutzung möglich wird. Die Funktionsprüfung wird nach Behebung unverzüglich wiederholt.

Im übrigen festgestellte Fehler, welche die Nutzung nur unerheblich beeinträchtigen, werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von der Certgate im vereinbarten Zeitrahmen behoben.

Das unterzeichnete Abnahmeprotokoll ist nach Abschluss der Funktionsprüfung unverzüglich an die Certgate oder deren Erfüllungsgehilfen zu senden.

Die Funktionsprüfung gilt auch dann als erfolgreich durchgeführt und die Abnahme erteilt, wenn

- der Kunde die Lieferungen oder einen Teil davon in Betrieb nimmt
- der Kunde die Abnahme nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach erfolgreicher Funktionsprüfung erklärt oder
- der Kunde nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Ablauf der vereinbarten Testperiode eine abschließende Liste mit noch zu behebbenden Fehlern übergibt.
- innerhalb von vier Wochen nach Leistung noch keine Funktionsprüfung durchgeführt wurde.

Im Übrigen gelten die individuell vereinbarten Regelungen.

## 13 Sachmangelhaftung für Produkte

Die certgate gewährleistet, dass die überlassenen Produkte bei Gefahrübergang frei von Mängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern oder aufheben sowie die explizit zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Handelt es sich bei dem Produkt um Software gewährleistet certgate, dass der Programmträger bei Gefahrübergang keine Material- und Herstellungsfehler hat. Die certgate weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

Die Gewährleistung beträgt 12 Monate. Für Werkleistungen beginnt die Gewährleistung mit erfolgter Abnahme, im Übrigen mit Auslieferung der Ware. Für abgenommene Teilleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Erklärung der jeweiligen Teilabnahme.

Tritt ein Mangel auf, wird der Kunde diesen unverzüglich schriftlich bei der certgate unter Angabe der für die Problemdiagnose und -beseitigung zweckdienlichen Informationen angeben. Der Kunde wird seine Mitarbeiter verpflichten, der certgate zum Zwecke der Fehlererkennung umfassend Auskunft zu erteilen.

Der Kunde wird der certgate die zur Fehlerbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit gewähren. Verweigert er diese, ist die Certgate von der Mängelhaftung befreit.

Der Kunde wird die Certgate bei der Beseitigung unterstützen und insbesondere Rechner, Räume und Telekommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Die Certgate kann verlangen, dass das Personal des Kunden übersandte Programmteile mit Korrekturen („bug fixes“) einspielt.

Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst hinsichtlich der ganzen Lieferung oder auch von Einzelteilen nach Wahl der Certgate auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Solange die Certgate ihren Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Kunde nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz zu verlangen, sofern nicht ein endgültiges Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn der Certgate hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie von der Certgate verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Solange die Certgate sich nicht mit der Nachbesserung im Verzug befindet und diese nicht endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Kunde nicht berechtigt, Fehler von Dritten beseitigen zu lassen.

certgate trägt keine Gewährleistung für Fehler, die auf mangelhafter Mitwirkung des Kunden oder auf Fehlern von Hardware, Netzwerk oder Software Dritter beruhender auf deren unzureichende Verfügbarkeit, Funktionalität oder Performance zurückzuführen sind. Ebenso entfällt eine Gewährleistung der Certgate, wenn

- der Kunde oder Dritte ohne vorherige Zustimmung der certgate Veränderungen an den Leistungen der Certgate vorgenommen haben;
- am Liefergegenstand Seriennummern oder die Hinweise auf den Herstellungszeitpunkt entfernt worden sind;
- Verbrauchsgegenstände, wie z.B. Sicherungen betroffen sind;

- d) die Lieferung in Drittprodukte oder Drittprodukte in die Lieferungen integriert und damit verbunden worden sind, ohne dass dies durch den in der Spezifikation angegebenen Verwendungszweck gedeckt ist;
- e) Fehler an den Liefergegenständen, die aufgrund unsachgemäße Montage oder aufgrund unsachgemäßen Transportes durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte entstanden sind;
- f) die Liefergegenstände zu anderen als in der Spezifikation vorausgesetzten Zwecken verwendet oder nicht bestimmungsgemäß benutzt worden sind oder
- g) für Mängel, die der certgate aus anderen Gründen nicht zurechenbar sind.

In den Fällen a), d) und f) entfällt der Anspruch auf Gewährleistung nicht, soweit der Kunde durch einen Probelauf nachweist, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen. Statt einer Verweigerung der Nachbesserung und Gewährleistung kann die Certgate in einem solchen Fall auch Leistungser schwerung und damit zusätzlichen Aufwand geltend machen, wenn sie trotz einer solchen Änderung tätig wird.

Eine weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen, insbesondere jeder Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt insbesondere für Folgeschäden, zum Beispiel an Datensätzen und wegen Nichtverwendbarkeit während der Reparaturarbeiten.

Technische Änderungen, die dem Fortschritt und der allgemeinen Verbesserung des Produktes dienen oder den Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige seitens des Kunden, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, kann die certgate dem Kunden die Kosten der Überprüfung zu ihren jeweils gültigen Kundendienstpreisen in Rechnung stellen. Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.

## 14 Sachmangelhaftung für Drittprodukte

Für Produkte (gleichgültig ob Hard- und/oder Software), die von Dritten hergestellt und von der certgate an den Kunden geliefert worden sind, besteht eine Gewährleistungspflicht der certgate nur in dem vom Dritthersteller der Certgate gewährten Umfang. Die certgate wird entsprechende Gewährleistungsvereinbarungen mit den Dritten dem Kunden auf Anfrage offenlegen.

Leistet der Hersteller der Hardware auf seine Produkte eine –in der Regel unselbständige– Garantie, gibt die certgate diese an den Kunden weiter. Sofern der Hardware eine Garantiekarte des Herstellers beigelegt ist, wird der Kunde diese verbindlich unterschreiben und an die certgate zurücksenden. Im Falle des Auftretens eines Fehlers, der unter die Garantie eines Herstellers fällt, wird der Kunde in jedem Fall die certgate im Hinblick auf eine eventuelle Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen informieren und sie über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller auf dem laufenden halten

## 15 Urheber- und Nutzungsrechte

Es gelten die Lizenzbestimmungen der certgate.

Jede Partei behält sich die ausschließlichen Rechte an Patenten, Urheberrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie sonstigem Know-how vor, welche die jeweilige Partei bei Vertragsschluss innehatte. Sämtliche Rechte an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die die certgate dem Kunden zu Angebotszwecken zur Verfügung stellt, verbleiben uneingeschränkt bei der Certgate. Sie dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der certgate Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt werden sollte, der Certgate auf Verlangen unverzüglich zurück zu geben.

## 16 Datenschutz & Geheimhaltung

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Projektes zu verwenden und die vertraulichen Informationen ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei weder zu veröffentlichen noch einem Dritten zugänglich zu machen. Die certgate ist jedoch berechtigt, den Namen des Kunden, dessen Marke und Logo sowie Informationen über das Projekt unter Beachtung der hier genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese für sich schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Nicht geheimhaltungsbedürftig für eine Partei sind Informationen oder Unterlagen, bei denen die Partei nachweisen kann, dass sie entweder

- a) allgemein zugänglich sind oder waren oder
- b) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen einer anderen Partei entwickelt wurden, oder
- c) von der Partei von einem Dritten, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war, erworben wurden, oder
- d) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, oder
- e) ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt sind oder waren.

Im Zweifel sind Tatsachen als vertraulich zu behandeln.

Die Parteien werden die jeweils einschlägigen den Datenschutz betreffenden gesetzlichen Regelungen beachten und nur entsprechend verpflichtete Mitarbeiter zur Leistungserfüllung einsetzen. Dem Kunden obliegt die Sicherung personenbezogener Daten gegen unbefugte/unntötige Kenntnisaufnahme durch die Certgate.

Die certgate wird die Adressdaten des Kunden in maschinenlesbarer Form für Zwecke der Vertragsdurchführung verarbeiten. Certgate darf diese Daten Dritten offenlegen,

soweit dies zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kommunikationseinrichtungen erforderlich ist und nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen notwendig, bzw. zulässig ist.

Vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung besteht beiderseits auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.

## 17 Haftung

Für Schäden des Kunden haftet die certgate nur, soweit der certgate oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet die certgate für zugesicherte Eigenschaften und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Masse vertrauen darf, sowie für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch in den Fällen leichter Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haftet die certgate nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

Eine Haftung für Folgeschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn dass hierdurch der Vertragszweck gefährdet ist.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der Mitarbeiter der Certgate.

Greift der Kunde ohne schriftliche Zustimmung der certgate in die gelieferten Werke ein, so entfällt insoweit die Haftung der Certgate für den daraus entstandenen Schaden. Schadensersatzansprüche seitens der certgate bleiben vorbehalten. Als „Eingriff“ im Sinne von Satz 1 gelten auch Modifikationen von Software oder deren Dekompilierung.

Certgate übernimmt keine Haftung für Installations- oder Bedienungsfehler oder mangelnde Datensicherung seitens des Kunden. Die certgate haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten oder Programmen, sofern sie deren Verlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Eine Haftung kommt in diesem Fall nur in Betracht, wenn der Kunde durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat, dass die ursprünglich gespeicherten Daten oder Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Der Kunde ist verpflichtet, Certgate unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs zu informieren, damit diese von der Certgate behoben werden können, und seinerseits alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um weiteren Störungen und Datenverlusten vorzubeugen. Wegen einer nur unerheblichen, insbesondere sich nur über einen kurzen Zeitraum erstreckenden Leistungsstörung kann der Kunde die Vergütung nicht, auch nicht teilweise, verweigern.

Certgate haftet nicht für Leistungsstörungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, auf die Certgate keinen Einfluss hat. Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde seine Nutzerkennung und/oder Passwort unbefugt Dritten zugänglich gemacht hat.

Die hier genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern die certgate aufgrund der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

## 18 Höhere Gewalt

Können durch Einwirkung höherer Gewalt, z.B. Krieg oder Unruhe, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Streik oder Aussperrung, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist die betreffende Vertragspartei im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit.

Die Vertragsparteien werden sich über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten.

## 19 Schutzrechte

Die certgate gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen beim vertragsgemäßer Nutzung im Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter (z.B. Patente, Urheberrechte, bekanntgemachte Patentanmeldungen, eingetragene Warenzeichen, Gebrauchsmuster) sind, die die ihre Nutzung wesentlich einschränken oder ausschließen.

Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von der certgate gelieferten Produkte gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so hat die certgate das Recht, nach ihrer Wahl entweder die jeweiligen vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt oder ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.

Voraussetzung für die vorstehende Haftung ist jedoch, dass der Kunde die certgate von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit certgate führt. Die certgate ist berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit der certgate zu handeln und dieser im angemessenen Umfang Unterstützung zu gewähren. Stellt der Kunde die Nutzung der Produkte aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit der Kunde selbst eine Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die certgate nach dem vorstehenden Absatz ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung durch eine vom Hersteller nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der certgate gelieferten Produkten eingesetzt wird. Insoweit eine Verpflichtung der certgate gegenüber dem Kunden hinsichtlich einer



Schutzrechtsverletzung nicht besteht, wird dieser die Certgate von Ansprüchen Dritter wegen solcher angeblicher Schutzrechtsverletzungen freistellen.

Bedingungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist notfalls durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Klausel weitestgehend entspricht.

## 20 Ausfuhrbestimmungen

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Wiederausfuhr der gelieferten Produkte nach den jeweiligen einschlägigen Exportbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union und/oder der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen und/oder genehmigungspflichtig sein kann. Der Kunde ist verantwortlich, dass bei einer etwaigen Wiederausfuhr der vertragsgegenständlichen Produkte sämtliche national oder international geltenden, einschlägigen Exportbestimmungen beachtet und ggf. die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden.

Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen wird der Kunde die certgate von sämtlichen Ansprüchen freistellen und sämtliche Schäden ersetzen, die der Lieferant oder Lizenzgeber der Certgate, Dritte oder staatliche und/oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber der Certgate geltend machen.

## 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der obigen Bestimmungen der Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt sie die Wirksamkeit der anderen

## 22 Anwendbares Recht

Für sämtliche Verträge gilt ausschließlich unvereinheitlichtes deutsches Recht, namentlich des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen

## 23 Gerichtsstand

Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Nürnberg als Gerichtsstand vereinbart.